

Centralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
in
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 31. August 1906.

Nr. 54.

Inhalt: 1. Konsultationen: Grenzungen; — Ermächtigung zur Vernehmung von Staatsarchivaren; — Urteilsverkündung Seite 1175
2. Marine und Schiffahrt: Urtheil des Reichsamt des Innern über die Reichsamt des Innern Seite 1176

1. Maß- und Gewichtswesen: Zulassung eines Systems von Uebersichtsbildern zur Beglaubigung durch die Uebersichtsbildner Seite 1176
4. Polizeiwesen: Entwurf des Reichsamt des Innern über den Reichsamt des Innern Seite 1177

I. Konsultationen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Konsul Freimann zum Konsul in Charkow zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Alexander Dauselberg zum Konsul in Antofingsta (Chile) zu ernennen geruht.

Dem Kaiserlichen Generalkonsul Mertens in Konstantinopel ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Uebersetzungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen mit Einschluß der unter deutschem Schutze stehenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Kaiserlichen Konsul Knipping in Tientsin ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Uebersetzungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen mit Einschluß der unter deutschem Schutze stehenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem bei dem Kaiserlichen Konsulat in Heint beschäftigten Kanzlerbedienten Schönberg ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Konsuls bürgerlich gültige Uebersetzungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze stehenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.